

Wahlordnung¹

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Kreisverband Minden-Lübbecke

Diese Wahlordnung gilt für alle Gremien des Kreisverbandes. Das Präsidium ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlen zuständig. Es leitet und überwacht die Stimmabstimmung. Zur Unterstützung werden Wahlhelfer*innen für das Einsammeln und Auszählen der Stimmen benannt. Gremien- und Listenwahlen (Kreisvorstand, Delegiertenwahlen) sind geheim und werden mit Hilfe von Stimmzetteln durchgeführt. Rechtliche Vorgaben – z. B. für Listenwahlen – sind zu berücksichtigen.

Kandidaturen und Bewerbungsschluss

Bei jeder Wahl sind die Bestimmungen zur Mindestparität laut Frauenstatut einzuhalten. Zu einer Wahl bzw. einem Wahlgang sind jene Kandidat*innen zugelassen, die nach den rechtlichen und satzungsrechtlichen Vorgaben wählbar sind und deren Kandidatur schriftlich oder mündlich bis zum Bewerbungsschluss eingegangen ist. Der Bewerbungsschluss wird von der Wahlleitung bekanntgegeben. Die Kandidat*innenvorstellung erfolgt auf den jeweilig zu vergebenden Plätzen in alphabetischer Reihenfolge. Kandidat*innen, die sich schon einmal vorgestellt haben, können sich im Falle der Kandidatur für ein anderes Amt durch das Nennen ihres Namens in Erinnerung rufen.

Befragung der Bewerber*innen

Bei allen Wahlen können von jedem Mitglied der Versammlung am Ende der Bewerbungsrede Fragen gestellt werden. Die Fragen müssen kurz und präzise vorgetragen werden. Bei der Frage, ob ein*e Kandidat*in weiter antritt, gibt es nur die Möglichkeit einer Ja- oder Nein-Antwort. Wahlempfehlungen zugunsten anderer Bewerber*innen sind nicht zulässig und von der Sitzungsleitung zu unterbinden.

Quoren bei den Wahlgängen

Gewählt ist, wer mehr als 50 % der Stimmen erhält.

- (1) Erreicht keine*r der Kandidat*innen im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen, so sind im zweiten Wahlgang nur noch die Kandidatinnen zugelassen, die im ersten Wahlgang mindestens 10 % der gültigen abgegebenen Stimmen erhalten haben.
- (2) Erreicht im zweiten Wahlgang keine*r der Kandidat*innen die absolute Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen, so sind für den dritten Wahlgang nur noch die zwei Kandidat*innen mit den meisten Ja-Stimmen zugelassen.
- (3) Erreicht im dritten Wahlgang keine*r der beiden Kandidat*innen die absolute Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen, so kann im vierten Wahlgang nur noch der*die Kandidat*in mit den meisten Ja-Stimmen antreten.
- (4) Erreicht der*die Kandidat*in im vierten Wahlgang nicht die absolute Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen, entscheidet das Los über den*die Gewinner*in. Diese Regelung sorgt dafür, dass auch in einer Pattsituation eine Entscheidung getroffen werden kann, ohne die Wahl komplett neu zu starten.

¹ Angelehnt an die Wahlordnung des Landesverbandes NRW

Wahlverfahren Kreisvorstand

Es gelten die genannten Quoren.

Zuerst werden zwei Kreissprecher*innen einzeln gewählt. Als nächstes wird die*der Kreiskassierer*in gewählt. Anschließend können bis zu vier weitere Vorstandsmitglieder gewählt werden. Bei der Wahl werden die Frauen*-Plätze und die offenen Plätze getrennt, aber in sich im Block gewählt. Es dürfen von den Wähler*innen so viele Stimmen abgegeben werden, wie Positionen zu vergeben sind

Wahlverfahren Delegierte (BDK/LDK/Bezirksrat/LFR/LPR)

Es gelten die genannten Quoren. Die Anzahl der ordentlichen Delegierten ist durch einen Berechnungsschlüssel des Bundesverbandes/Landesverbandes festgelegt. Die Anzahl der Ersatzdelegierten ist durch die Kreismitgliederversammlung zu bestimmen. Die ordentlichen Delegierten werden alle einzeln gewählt. Bei der Wahl der Ersatzdelegierten werden die Frauen*-Plätze und die offenen Plätze getrennt, aber in sich im Block gewählt. Es dürfen von den Wähler*innen so viele Stimmen abgegeben werden, wie Positionen zu vergeben sind.

Für den Fall, dass sich die Delegiertenzahl nach der Wahl verringert, so werden entsprechend Delegierte zu Ersatzdelegierten. Diese stehen dann vor den gewählten Ersatzdelegierten. Erhöht sich die Zahl der Delegierten nach der Wahl, so werden die Ersatzdelegierten mit den höchsten Stimmenzahlen Delegierte. Scheiden Delegierte aus, ist in gleicher Weise zu verfahren. Die Reihenfolge des Einsatzes der gewählten Ersatzdelegierten richtet sich nach dem Stimmergebnis. Das heißt, es wird – unter Berücksichtigung der Quotierung – immer zuerst die Person mit dem höchsten Stimmanteil als Ersatzdelegierte/r eingesetzt.